

ZG_OBERGERICHT BS 2024 91 vom 16. Mai 2025

ZG Obergericht, 2025-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_91

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 91 du 16 mai 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 91 del 16 maggio 2025

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b, Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 1 lit. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Hat die Beschwerde ausschliesslich die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheids bei einem strittigen Beitrag von nicht mehr als CHF 5'000.00 zum Gegenstand, so beurteilt die Verfahrensleitung die Beschwerde allein (Art. 395 lit. b StPO). Zu den wirtschaftlichen Nebenfolgen gehören namentlich die Verfahrenskosten, die Entschädigungen und die Genugtuung (Guidon, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 395 StPO N 5).

E. 2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Regelung der wirtschaftlichen Nebenfolgen – namentlich der Genugtuung – in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. August 2024 (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 3 f.). Das Obergericht hob diese Einstellungsverfügung (u.a. in Bezug auf die Beschwerdeführer) mit Beschluss vom 14. Mai 2025 auf (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 7). Die von den Beschwerdeführern gegen die wirtschaftlichen Nebenfolgen der Einstellungsverfügung erhobene Beschwerde ist damit gegenstandslos geworden. Dementsprechend ist das Beschwerdeverfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. Zuständig hierfür ist die Abteilungspräsidentin (vgl. § 23 Abs. 2 lit. f GOG).

E. 3

Zu regeln bleiben die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwerdeverfahrens.

E. 3.1

Die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach ihrem Obsiegen und Unterliegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der Rechtsmittelinstanz gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Zur Frage, wie die Kosten bei Gegenstandslosigkeit zu verteilen sind, äussert sich Art. 428 Abs. 1 StPO nicht. Tritt diese während der Hängigkeit des Rechtsmittels ein, ist für die Beurteilung der Kostenfolgen in erster Linie auf den mutmasslichen Prozessausgang abzustellen. Dieser ist bloss summarisch zu prüfen. Lässt er sich nicht feststellen, so ist nach den allgemeinen prozessrechtlichen Kriterien jene Partei kostenpflichtig, die das Verfahren veranlasst hat oder bei welcher die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Prozesses

geführt haben (Urteil des Bundesgerichts 6B_870/2022 vom 28. Juni 2024 E. 1.2.3; 1B_115/2017 vom 12. Juni 2017 E. 2.3.1; vgl. auch Domeisen, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 428 StPO N 14).

E. 3.2

Eine summarische Prüfung der Akten lässt vorliegend keine zuverlässige Prognose über den mutmasslichen Prozessausgang zu. Vor diesem Hintergrund sind die Kosten auf die Staatsseite 4/4 kasse zu nehmen, zumal die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Anlass zur Beschwerde gab und die Einstellungsverfügung (jedenfalls in Bezug auf die Beschwerdeführer) inzwischen aufgehoben wurde.

E. 3.3

Im Weiteren sind die Beschwerdeführer für ihre Aufwendungen angemessen aus der Staatskasse zu entschädigen (vgl. vorne E. 3.1). Verfügung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.